

Antrag öffentlich	Datum 01.03.2004	Nummer A0041/04
Absender SPD-Stadtratsfraktion		
Adressat Vorsitzender des Stadtrates Herrn Heintl Bei der Hauptwache 4-6 39104 Magdeburg		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 11.03.2004	

Kurztitel Änderung der Ausschussstruktur - Neufassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Ausschussstruktur des Stadtrates wird wie folgt geändert:
 - a) Zusammenlegung des Vergabe- und des Rechnungsprüfungsausschusses zum Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss,
 - b) Zusammenlegung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung und des Energieausschusses zum Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung,
 - c) Zusammenlegung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und des Umweltausschusses zum Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr,
 - d) Zusammenlegung des Gesundheits- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung zum Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Familie und Gleichstellung und
 - e) Zusammenlegung des Kommunal- und Rechtsausschusses, des Personalausschusses und des Ausschusses für Bürgerinitiativen und Petitionen zum Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht.
2. Darüber hinaus wird mittelfristig eine Zusammenlegung des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport und des Kulturausschusses als adäquate Lösung betrachtet.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die folgenden Entwürfe zur Neufassung der Hauptsatzung und zur Neufassung der Geschäftsordnung entsprechend der Beschlussvorlage zu qualifizieren und dem Stadtrat als Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig sind die Regelungen in § 11 der Hauptsatzung anzupassen.
4. Die Drucksache ist bis zur Sitzung des Stadtrates im April vorzulegen und im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Der Stadtrat verzichtet in diesem Fall auf die achtwöchige Frist bei der Vorlage der Drucksache.
5. Die Neufassungen treten erst mit der Konstituierung des Stadtrates der 4. Wahlperiode in Kraft.

Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung:

[...]

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung
- e) Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr
- h) Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Familie und Gleichstellung
- i) Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht
- j) Jugendhilfeausschuss
- k) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- l) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- m) Betriebsausschuss Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
- n) Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB-Betriebsausschuss)
- o) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM –Betriebsausschuss)
- p) Betriebsausschuss Zoologischer Garten Magdeburg

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr
- e) Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht
- f) Jugendhilfeausschuss
- g) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- h) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- i) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- j) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- k) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM –Betriebsausschuss)
- l) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“

(3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

(4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

§ 7 Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

(1)

- a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- c) die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
 - aa) der Krankenhausausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - bb) der SAM-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - cc) der Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter,
 - dd) der SAB-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - ee) der SFM –Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern,
 - ff) der Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“ aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.
- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.

(2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschusses, des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht, des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr und des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt. Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

[...]

§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO, sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständiger Erledigung übertragen hat,

2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, wenn dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amts- bzw. Fachbereichsleiter.

Weiterhin berät der Verwaltungsausschuss die städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften bei besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens,
 - b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR,
 - c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
 - d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus und alle sonstige Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr entscheidet abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
1. die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 2. die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für städtebaulicher Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 3. die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 4. die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 5. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 6. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes,
 7. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über
 - a) die Zustimmung zu Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zum Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahme und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt und über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht entscheidet abschließend über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Laufbahnbeamten ab der Besoldungsgruppe A 12 und höher sowie über die Einstellung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT-O und höher. Davon ausgenommen sind die Amts- bzw. Fachbereichsleiter. Über die Personalentscheidungen, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses bzw. des Oberbürgermeisters fallen, wird der Ausschuss mindestens halbjährlich informiert.
- (6) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

[...]

Entwurf zur Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates:

[...]

§ 24 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist neben den sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten
1. des Geschäftsbereiches des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll und
 2. der Beteiligungsverwaltung;
 3. der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese der Vorberatung bedürfen.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.

- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche
1. der Stadtkämmerei,
 2. der Stadtkasse,
 3. des Stadtsteueramtes
 4. des Liegenschaftsamtes und
 5. des Amtes zur Neuregelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen haushaltswirksamen Angelegenheiten zuständig.

- (3) Der Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Vergaben, deren Wert die von der Hauptsatzung festgesetzte Wertgrenze übersteigt.

Weiterhin ist er für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Rechnungsprüfungsamtes zuständig.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Bauverwaltungsamtes,
2. des Stadtplanungsamtes,
3. des Vermessungsamtes,
4. des Bauordnungsamtes,
5. des Hochbauamtes,
6. des Tiefbauamtes und
7. des Umweltamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen des Bauwesens, den öffentlichen Verkehr und die Umwelt in besonderer Weise betreffenden Angelegenheiten zuständig.

- (5) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Fachbereiches 01,
2. des Ordnungsamtes,
3. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz,
4. des Stadtarchivs und
5. des Rechtsamtes.

Weiterhin ist er zuständig für die Vorberatung aller sonstigen personalrechtlich relevanten Angelegenheiten sowie für die Beratung über Anliegen von Bürgerinitiativen, Petitionen und sonstigen Einwohnerangelegenheiten. Letzteres regelt § 26 der Geschäftsordnung.

§ 25 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Regionalentwicklung ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten

1. des Geschäftsbereiches des Dezernats III,
2. im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und
3. der Energiepolitik.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Wirtschaftsentwicklung und den Tourismusbereich betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Kulturamtes,
2. der Theater,
3. der Museen,
4. der Bibliotheken und
5. der Musikschulen.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Schulverwaltungsamtes und
2. des Sport- und Bäderamtes.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Bildung und den Sport betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(4) Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Familie und Gleichstellung ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche

1. des Sozial- und Wohnungsamtes,
2. des Gesundheits- und Veterinäramtes und
3. des Amtes für Gleichstellungsfragen.

Er ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten

1. des Sozial- und Gesundheitswesens,
2. der Altenplanung und der Senioren,
3. der Kinder und der Jugend,
4. der Familie und
5. der besonderen Situation von Minderheiten

sofern nicht der Jugendhilfeausschuss auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

§ 26 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht

(1) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht bereitet im Auftrag des Stadtrates die Entscheidung über Vorschläge und Anliegen von Bürgerinitiativen gemäß § 24 a GO-LSA vor.

(2) Zur Vorbereitung einer Empfehlung an den Stadtrat kann der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht andere Ausschüsse mit der Angelegenheit befassen und einen Bericht verlangen, sowie den Oberbürgermeister um Berichterstattung ersuchen.

(3) Die Bürgerinitiative wird entsprechend § 24 a GO-LSA durch den Vorsitzenden des Stadtrates über die Behandlung ihrer Angelegenheit informiert.

- (4) Der Ausschuss berät und entscheidet über Bitten und Beschwerden von Einwohnern, die geltend machen können, vom Verhalten der Stadt betroffen zu sein, und die sich deshalb einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich an den Stadtrat wenden (Petition).
- (5) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht kann eine Petition gegenüber dem(n) Petenten abschließend beantworten oder den Oberbürgermeister oder den Stadtrat ersuchen, das Anliegen der Petition in angemessener Frist zu bearbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses teilt dem(n) Petenten das Ergebnis und die Begründung mit. Er kann eine Zwischenantwort geben.

Soweit der Oberbürgermeister kraft Gesetzes für den Verhandlungsgegenstand zuständig ist, hat der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Personal und Recht ihm die Behandlung zu überlassen. Das Ergebnis der Behandlung ist dem Ausschuss schriftlich in angemessener Frist mitzuteilen.

- (6) Die Öffentlichkeit ist auf Verlangen der Bürgerinitiativen bzw. des(r) Petenten oder wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern von der Beratung auszuschließen.

[...]

Begründung:

Die vorgeschlagenen Neufassungen stellen eine Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates zum Antrag A0114/03 (Beschluss-Nr. 2608-71(III)03) vom 04.September 2003 dar.

Die Notwendigkeit zur Überarbeitung des § 26 ergibt sich aus Sicht der einbringenden Fraktion aus der Regelung des § 24 a GO-LSA i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 24 GO-LSA.



Dagmar Paasch
Fraktionsvorsitzende